Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 2 (S. 68-75)**
Titel	**Gesetz über die von obrigkeitlicher Bewilligung abhängenden und an Lokalitäten gebundenen Gewerbe.**
Ordnungsnummer	
Datum	11.05.1832

[S. 68] **Lit. I. Allgemeine Bestimmungen.**

§. 1. Nach Artikel 7. der Verfassung und nach Artikel 3. des Gesetzes über das Gewerbswesen sollen Tavernewirthschaften, Metzgen und Getreidemühlen nur von solchen betrieben werden dürfen, welche hiefür ein vor dem Regierungsrathe ertheiltes oder anerkanntes, an eine bestimmte Localität gebundenes, Recht besitzen. Alle andern Gewerbe, welche bisdahin der nähmlichen Beschränkung unterworfen waren, sind für die Zukunft, so weit sie nicht unter die Bestimmungen der Art. 2–15. des Gesetzes über das Gewerbswesen fallen, für freye Gewerbe erklärt.

In denjenigen Gemeinden, in welchen nach bestehenden Rechten und hergebrachter Uebung die Betreibung von Metzgen bisanhin keiner Bewilligung von Seite der Regierung unterworfen war, soll auch in Zukunft die Betreibung dieses Gewerbes für alle Einwohner frey bleiben.

§. 2. Alle diese Gewerbe, sie mögen ältern oder neuern Ursprungs seyn oder erst künftig entstehen, haben unter einander freye Concurrenz; mithin soll keines auf die Kundsame der Ortschaft oder Gegend, wo es sich befindet, irgend ein Vorrecht ansprechen können. Vorbehalten sind die Bestimmungen der Art. 14. und 15. // [S. 69]

§. 3. Die Ertheilung solcher Gewerbsberechtigungen steht dem Regierungsrathe zu. Gesuche um Tavernewirthschaften prüft und begutachtet der Finanzrath, Gesuche um Metzgen und Getreidemühlen der Rath des Innern. Ueber das Vorhandenseyn der gesetzlichen Erfordernisse haben beyde zuvor das Befinden des Bezirksrathes einzuhohlen und nöthigen Falls auch bey Gemeindsbehörden oder Privaten nähere Erkundigung einzuziehen. Das Nähmliche kann der Regierungsrath nachträglich von sich aus veranstalten.

Alle solche Gesuche sind, wo nicht besondere Hindernisse eintreten, spätestens binnen sechs Monathen nach erfolgter Eingabe zu erledigen.

§. 4. Der Regierungsrath wird solche Rechte in allen Fällen ertheilen, wo irgend ein dießfälliges Bedürfniß nachgewiesen werden kann, in's Besondere:

a. Wo neue Straßenanlagen oder andere Verbindungsmittel, industrielle oder politische Verhältnisse eine größere Lebhaftigkeit des Verkehrs herbeygeführt haben.
b. Wo eine seit der letzten Gewerbsbewilligung eingetretene bedeutende Zunahme der Bevölkerung nachgewiesen wird.
c. Wo der Kaufwerth oder allfällige Pachtzins solcher Gewerbeberechtigungen gestiegen, oder überhaupt von einer solchen Höhe sind, daß daraus auf Mangel an Concurrenz geschlossen werden kann.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§. 5. Für die Ertheilung eines solchen Rechtes wird an den Staat, je nach Maßgabe der vorzuse- // [S. 70] henden größern oder geringern Ausdehnung des Gewerbes, eine Patentgebühr nach Vorschrift der Art. 11. 12. und 18. entrichtet, nebst einer in die Sportelncasse der Staatskanzley fallenden Kanzleygebühr von 4 Fr. für Ausfertigung der Gewerbsurkunde.

§. 6. Wird eine solche Gewerbsberechtigung zwey Jahre lang nicht ausgeübt, so erlischt sie. Diesen Fall ausgenommen, kann eine solche Berechtigung vor Ablauf der Zeitfrist, auf welche sie ertheilt worden, nur wegen Statt gehabten Mißbrauchs durch richterliches Urtheil für erloschen erklärt, oder deren Ausübung eingestellt werden.

§. 7. Die Innhaber solcher Gewerbsberechtigungen haben sich in deren Ausübung den in Art. 14. des Gesetzes über das Gewerbswesen bezeichneten polizeylichen Beschränkungen zu unterziehen.

Tit. II. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Gewerbe.

A. Tavernewirthschaften.

§. 8. Jede gegenwärtig bestehende politische Gemeinde, in welcher noch keine Tavernewirthschaft sich befindet, ist berechtigt, eine solche vorzugsweise für sich zu verlangen. Im Uebrigen ist bey Ertheilung neuer Tavernen nach den in Art. 4. aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.

§. 9. Für Tavernerechte, welche seit dem Jahr 1804 nicht mehr ausgeübt worden, kann noch innerhalb zwey Jahren, von Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, die Anerkennung des Regierungsrathes nachgesucht werden, und es ist solche nicht zu // [S. 71] verweigern, insofern die frühere Berechtigung auf genügende Weise dargethan werden kann. Für eine solche Anerkennung werden die in den Art. 5. und 11. erwähnten Gebühren bezogen.

Nach Verfluß von zwey Jahren tritt für solche unbenutzte Tavernerechte der Art. 6. in Kraft.

§. 10. Wo gegenwärtig mehrere Tavernerechte in Einer Privatband sich befinden und auf derselben Localität ausgeübt werden, soll nach Verfluß von zwey Jahren, von Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, nur noch Eines derselben gültig seyn, die übrigen hingegen, wenn sie nicht in der Zwischenzeit an einen andern Innhaber und auf eine andere Localität übergehen (zu welch' Beydem die jedoch unentgeltliche Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich ist), als erloschen angesehen werden.

§. 11. Die neuen Tavernerechte werden aus die Dauer von zwanzig Jahren ertheilt. Die dießfällige Patentgebühr ist auf 400 bis 1000 Fr. festgesetzt.

Sie können mit der Localität, auf welcher sie haften, weder veräußert noch verpfändet werden. Eine Trennung derselben von der Localität und Verlegung auf eine andere, oder eine Uebertragung auf einen andern Nahmen, darf nur mit Genehmigung des Regierungsrathes, jedoch ohne Erhebung einer neuen Recognition, erfolgen.

B. Metzgen.

§. 12. In jede gegenwärtig bestehende politische Gemeinde soll auf Begehren ein Metzgrecht ertheilt werden, wenn noch kein solches in ihrem Umfange // [S. 72] sich

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

befindet. Im Uebrigen ist bey Ertheilung neuer Metzgrechte nach den in dem Art. 4. aufgestellten Grundsätzen zu verfahren. Jede solche Berechtigung wird auf die Dauer von zehn Jahren ertheilt, gegen Entrichtung einer Patentgebühr von 200 bis 566 Fr. Der nähmlichen Zeitbeschränkung bleiben die seit dem Jahr 1864 ertheilten Metzgrechte auch für die Zukunft unterworfen; die ältern Metzgrechte hingegen bleiben bey ihrer unbeschränkten Dauer geschützt.

§. 13. Für den eignen Verbrauch kann Jeder unter gesundheitspolizeylicher Aufsicht des Gemeindrathes schlachten lassen, durch wen und wo es ihm gefällt.

§. 14. Jeder Metzger soll das Fleisch entweder in einem öffentlichen Schlachthause oder, wo kein solches sich findet, in seiner eigenen Metzge zerstücken und auswägen, und jede andere Fleischniederlage nur mit Bewilligung des Gemeindrathes gestattet, auch jede Niederlage außerhalb der betreffenden politischen Gemeinde verbothen seyn. Das Hausieren mit Fleisch ist untersagt; hingegen steht Jedem frey, für seinen eigenen Bedarf auf Bestellung Fleisch zu beziehen, woher es ihm gefällt.

§. 15. Jeder Bewerber eines Metzgrechtes ist auch berechtigt, im Umfange der politischen Gemeinde, wo er wohnt, eine Wursterey zu halten. Das nähmliche Recht haben die Tavernewirthe. Andere Personen dürfen eine Wursterey nur auf erhaltene Bewilligung von dem Gemeindrathe ihres Wohnortes betreiben. Das Abschlachten von Schweinen ist den Wurstern für den eigenen Bedarf gestattet; das übrige // [S. 73] Fleisch hingegen, dessen sie bedürfen, haben sie von den Metzgern zu beziehen.

§. 16. Jeder haushäblich niedergelassene Einwohner einer Gemeinde ist berechtigt, sein im eigenen Stalle gezogenes oder sechs Monathe hindurch am Futter gehaltenes Vieh, unter Beobachtung der für das Metzgergewerbe bestehenden polizeylichen Vorschriften, selbst zu schlachten und pfundweise im Umfangt der betreffenden politischen Gemeinde zu verkaufen. In Nothfällen ist der Vieheigenthümer an obige Zeitfrist nicht gebunden, jedoch soll er durch amtliches Zeugniß den Nothfall beurkunden.

§. 17. Vierteljährlich setzt der Regierungsrath, auf die Eingaben sämmtlicher Bezirksräthe, welche auf eingezogene Berichte gegründet werden sollen, die Fleischpreise für den ganzen Canton fest. Zu diesen Preisen sind die Metzger gute und währhafte Waare zu liefern verpflichtet, worüber die von dem Gemeindrathe bestellten Fleischschätzer, nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen, zu wachen haben.

Nach Verfluß von drey Jahren soll dieses System der amtlichen Schätzung einer Revision unterworfen werden.

C. Getreidemühlen.

§. 18. Dießfällige neue Berechtigungen werden auf eine Dauer von zwanzig Jahren ertheilt, gegen Entrichtung einer Patentgebühr von 200 bis 500 Franken.

Unabhängig von der Ertheilung einer solchen Gewerbsberechtigung ist die nach Art. 8. Nr. 6. des // [S. 74] Gesetzes über das Gewerbswesen erforderliche. Bewilligung zur Errichtung oder Abänderung von Wasserwerken und die dafür an den Staat jährlich zu entrichtende Recognition.

§. 19. Eine Vermehrung der Gänge oder sonstige Erweiterung des Gewerbes, welche mit einer Vermehrung der Wasserräder verbunden ist, darf nur in Folge einer neuen Bewilligung und gegen Erlegung einer verhältnißmäßigen Patentgebühr von höchstens

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

200 Fr. vorgenommen werden. Zu diesem Ende ist in jeder über die Ertheilung eines Mühlerechts auszustellenden Urkunde der Bestand und Umfang des bewilligten Gewerbes genau anzugeben.

§. 20. Jedem Bewohner des Cantons ist gestattet, sein Getreide in einer beliebigen Mühle in oder außer dem Canton mahlen zu lassen, und sein Mehl zu beziehen, woher und wie es ihm gefällt.

Tit III. Uebergangsbestimmung.

§. 21. Der Regierungsrath wird noch im Laufe des Jahres 1832 durch den Rath des Innern ein Verzeichniß sämmtlicher unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallender Gewerbsberechtigungen verfertigen lassen und dafür besorgt seyn, daß dasselbe in Zukunft regelmäßig fortgeführt werde.

Zürich, den 11. May 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. F. L. Keller.
Der dritte Secretär,
Meyer von Knonau. // [S. 75]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich baden zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:
Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Samstags den 19. May 1832.

Der zweyte Bürgermeister,
Heß.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.02.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016